# AMTSBLATT der Stadt Teltow



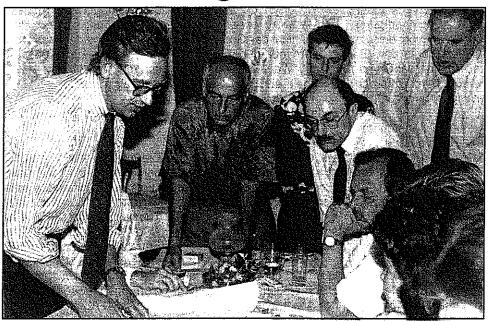
## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Teltow

Jahrgang 2

1. September 1993

Nr. 9

# Vereinbarung mit den Sabersky-Erben:



Ein Schnappschuß während einer Beratung der Teltower Stadtverordneten mit Sabersky-Anwalt Florian Lewens (1. v. l.). Daneben Peter-Joachim Trog (SPD, 2.v.l.), Thomas Schmidt (SPD, 3.v.l.) und Lutz Bierbrauer (2. v. r.).

## Ja oder nein

Bei der Ja-oder-Nein-Frage scheiden sich die Geister, nachdem die Verhandlungen mit den Vertretern der Sabersky-Erben in Sachen Seehof abgeschlossen sind. Der Vereinbarungsentwurf zur einvernehmlichen Einigung liegt auf dem Tisch, wird derzeit in den Fraktionen beraten. Währenddes am 30. August im "Schwarzen Adler" eine Pressekonferenz zum Thema. Danach steht die Vereinbarung auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 2. September.

#### Zur Situation

Im Vorfeld lieferten sich die Befürworter und die Gegner des gewichtigen Vertragspapiers eine Vielzahl von Wortgefechten. Nach

Das Wahlgebiet Stadt Teltow wird für die Kommunalwahlen 1993 in einen Wahlkreis und 7 Wahlbezirke eingeteilt.

Für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow sind laut § 6 II BbgK-WahlG 28 Vertreter zu wählen.

Die Zahlderauf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der neu zu wählenden Vertreter im Wahlkreis nicht mehr als fünfzig vom Hundert übersteigen.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt für das Wahlgebiet

# Wahlbekanntmachung

Teltow laut § 28 l BbgKWahlG 42 Bewerber.

Jeder Wahlvorschlag zur Stadtverordnetenversammlung muß von mindestens 20 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein (§ 28 VI BbgKWahlG).

Jede wahlberechtigte Person kann für das Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Abweichungen vom § 28 VI BbgKWahlG sind in § 28 VII geregelt.

Für die Direktwahl des Bürgermeisters muß jeder Wahlvorschlag von mindestens zweimal soviel wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, wie die zu wählende Vertretung nach § 6 II BbgK-WahlG Vertreter hat, d.h. 56 Unterschriften. Abweichungen von § 6 II BbgKWahlG sind in § 28 VII BbgKWahlG geregelt.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige entsprechend § 29 BbgKWahlG an den Landeswahlleiter für Parteien oder politische Vereinigungen, die nicht durch mindestens einen Abgeordneten aus dem Land Brandenburg im Deutschen Bundestag oder durch einen Abgeordneten im Landtag des Landes Branden-

burg vertreten sind, weise ich hiermit besonders hin. Ebenso besteht nach § 32 BbgKWahlG das Erfordernis, beim Wahlleiter des Wahlgebietes Teltow die Absicht einer Listenvereinigung anzuzeigen.

Der Landeswahlleiter ist Herr Hoffmann, Innenministerium des Landes Brandenburg, und Kreiswahlleiter ist Herr Dr. Vötter, Landratsamt Potsdam.

Der Wahlleiterfür das Wahlgebiet Teltow ist Herr Wolfgang Schulz, stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Regina Dietrich.

Schulz - Wahlleiter

dem sich die Fraktionsvorsitzendender Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme der B.I.T. auf die mit Sabersky-Anwalt Florian Lewens ausgehandelte Vereinbarung geeinigt hatten, äußerte Karl-Heinz Beda (B.I.T.) als amtierender Bürgermeister in der Stadt-Blatt-Ausgabe Ausgust (Seite 5) sehr entschieden seine Bedenken gegen den Abschluß solch einer gütlichen Einigung. Dagegen erläuterte Lutz Bierbrauer (CDU) in der gleichen Stadt-Blatt-Ausgabe nochmals detailliert die Gründe, die für die Vereinbarung sprechen. Während der Präsidiumssitzung vom 3. August erklärte SVV-Vorsteher Siegfried Kluge mit Nachdruck: Zum Vertrag müssen in den 5 Anlagen eindeutig die betroffenen Grundstücke mit Stra-Be und Hausnummer ausgewiesen sein. Gleichzeitig plädierte er dafür, den Vertrag vor Unterzeichnung von einem unabhängigen, unbefangenen Vermögensrechtler prüfen zu lassen. Auf der Seite 21 dieser Stadt-Blatt-Ausgabe meldet sich ebenso die Bürgerinitiative zu Wort.

## Kommentare des ARoV zur Sache

Am 8. August erreichte Thomas Schmidt als amtierendem stellvertretendem Bürgermeister nochmals in Abstimmung mit dem ARoV-Amtsleiter Köppen ein Schreiben von Anwalt Andreas Giese, der als Beauftragter des Amtes zur Regelung offener Vermögensfrägen (ARoV) den Sabersky-Anspruch Seehof bearbeitet. In dem Material heißt es u.a.: Die Grundstücke, die nach dem 02.12.1938 veräußertwurden, würden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit der Rückübertragung unterliegen. Der Gefahr der Rückübertragung seien in Einzelfällen auch die Eigentümer ausgesetzt, die in den Jahren 1936, 1937 und 1938 das Grundstück gekauft haben. "Nur wenn Ausschlußgründe nach den § 4 und 5 des Vermögensgesetzes

(VermG) vorliegen, wären die Erben in diesen Fällen auf eine Entschädigung aus dem Entschädigungsfonds verwiesen. Damit würden zahlreiche Eigentümer ihr Eigentum an die Saberskys verlieren." Zu den Vorteilen der Vereinbarung mit den Sabersky-Erben heißt es weiter: Die vorgezogene Klärung der offenen Vermögensfragen betreffe ca. 80 % der angemeldeten Flächen. "Ziehen die Saberskys ihre vermögensrechtlichen Anträge zurück (oder stellen auf Entschädigung um), so kann von diesem Zeitpunkt an durch den Eigentümer frei überdas Grundstück verfügt werden. Kredite werden wieder bewilligt."

Des weiteren könnten die "Modrow-Kaufverträge" bei Grundstücken, für die keine weiteren Ansprüche vorlägen, wieder bewilligt werden. Es entfiele eine langwierige Überprüfung durch das ARoV wie durch den Widerspruchsausschuß bzw. die Verwaltungsgerichte. Überdies würden Käufer aus der Modrow-Zeit bzw. die Errichter von Einfamilienhäusern durch die Abtretung begünstigt. Sie erhielten unter Umständen, wenn der Anspruch der Saberskys durchgreife, einen wirksamen Schutz vor Ansprüchen Dritter, "Neben einem zeitlichen Vorteil", heißt es "haben die Stadt Teltow und ihre Bürger also auch einen ganz realen Vorteil. Grundstücke, die die Saberskys zurückübertragen bekommen würden, erhalten so Teltower Bürger."

Im Verhältnis zum Sachenrechtsbereinigungsgesetz heißt es: "Den Teltower Bürgern steht es frei, ob sie ihre Rechte aus diesem Vertrag (der insofern ein Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB ist) oder aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz geltend machen. Es gehen durch den Vertrag keine Rechte für Außenstehende oder die Stadt Teltow verloren."

## Offener Brief des Mieterbundes zur Sabersky-Vereinbarung

Während der Pressekonferenz des Mieterbundes Teltow am 16. August sagte Dr. Matthias Blunert: Die Saberskys geben etwas, was sie nicht haben. Die Quintessenz seines Plädoyers lief auf die Beda-Position hinaus, d.h. man möge das Sachenrechtsbereinigungsgesetz abwarten. Im übrigen habe seines Wissens das ARoV keinen Fall exemplarisch durchgespielt. Laut Vertrag erwerbe der Nutzer nicht das Grundstück. sondern nur den Anspruch darauf. "Wenn die Saberskys ernsthaft etwas für die Seehofer tun wollen, bleibt keine andere Lösung, als ihre Eigentumsansprüche rechtswirksam durchzusetzen und erst dann an die Betroffenen abzutreten." Denn wer wolle schon sagen, ob das Amtnach Vertragsabschluß wirklich so entscheiden könne, wie zwischen Sabersky-Erben und Stadt vereinbart.

Höchst suspekt sei i die juristisch saloppe Abwiegelung der Anspruchsqualität der 2. und 3, Käufergeneration. Eingeräumt wurde von Dr. Blunert, daß das Warten auf das Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu einer riesigen Belastung für die Seehofer werden könnte, wenn 50 % des hohen Verkehrswertes von den derzeitigen Bewohnern der Grundstücke aufgebracht werden müßten. Komme zugunsten der Sabersky das Bauen in Schwung, sehe er den "Nutzen" der Seehofer vordergründig allein in der Tatsache, sich lediglich gestiegenen Grundstückpreisen und dem Vorzug einer den jetzigen Charakter einer Gartenstadt zerstörenden Bebauung gegenüber zu stehen. Bezweifelt wird, daß das ARoV überhaupt in der Lage sei, eine Aussage zu treffen zu der Frage, welche Ansprüche der Saberskys tatsächlich mit einer Rückübertragung des Grundstückes verbunden sein

könnten. "Wer will denn die versprochenen positiven Wirkungen für die Seehofer juristisch sichern und ggf. einklagen? Diese wäre dann Aufgabe der Stadt und Rechtsanspruch der Seehofer gegen die Stadt."

Das ARoV werde in jedem Fall, wo ein weiterer Anspruch angemeldet sei oder die Sache dem Vermögensgesetz unterliege - eine Entscheidung treffen müssen. Inwieweit dabei - und überhaupt - das ARoV der Meinung des Herrn Giese folgen werde, sei nach dessen Ausscheiden aus dem Amt und seiner Niederlassung als selbständiger Anwalt mehr als fraglich.

### Echo auf den Mieter-Bund-Brief

Die vom Mieterbund getroffenen Aussagen seien falsch, sagte der amtierende stellvertretende Bürgermeister Thomas Schmidt (SPD). Das ARoV stünde in der Pflicht, Entscheidungen zu treffen, die letztendlich rechtsgültig umgesetzt werden müßten. Das Vermögensgesetz besage nach § 31, Absatz 5, eindeutig, daß möglichst eine gütliche Einigung erreicht werden sollte. Genau dem komme man derzeit nach. Auch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LA-RoV) habe sich dahingehend positioniert. Von dort sei zu hören: Wenn ihr euch einia. prima. Von dort sei mit keinem Veto zu rechnen.

#### Impressum:

Amisblatt der Stadt Teltow Herausgeber im Auftrag des Hauptamtes der Stadtverwaltung Teltow: Teltower Stadt-Blatt Verlags- und Presse-GmbH Sitz des Hauptamtes den Stadtverwaltung: Potsdamer Str. 47-49. O-1630 Teltow. Tel. 47-81-261, Fax 47-19-63 Redaktion: Margot Franke Druck und Welterverarbeitung: Druckerel Grabow Tel./Fax 0-33-28/4-17-54